



Welche Novelle nochmal?

In Österreich wurden in den letzten sechs Jahren das Niederlassungsgesetz zwölfmal, das Fremdenpolizeigesetz elfmal, das Asylrecht achtmal und das Ausländerbeschäftigungsgesetz viermal novelliert. Inzwischen überholen sich die Novellen bereits. *Anny Knapp* versucht den Überblick zu bewahren.

Die Halbwertszeit von Gesetzesnovellen wird immer kürzer: Die Fremdenrechtsänderung, die erst mit Juni 2016 in Kraft getreten ist, wird durch die jüngst im Ministerrat abgesegnete Initiative des Innenministers gleichsam überholt, während die nächste Gesetzesinitiative (Integration und Verschleierung) anrollt. Der Dauerbrenner Nostandsverordnung sorgte zwischendurch im Herbst 2016 für heftige Diskussionen. Die Regierung wollte eine „Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren

Sicherheit“ beschließen. Bei dieser kam es dann eher auf die Begründungen in den Erläuterungen an, was genau den Notstand ausmachen würde, der rechtliche Mechanismus, mit dem der Zugang zum Asylverfahren versperrt werden würde, war schon in der vorangegangenen Novelle (§ 36 bis § 39 AsylG) abgesegnet worden.

Vor Weihnachten ist dann der nächste Änderungsvorschlag publik geworden¹ und nun, gleich nach Jahreswechsel haben wir das nächste Paket, das ich nun mit der Jahreszahl 2017 und unter dem Stichwort Integration abspeichere.

Das Gesetzespaket enthält Verlängerungen der Schubhaftdauer, massive Strafen wegen illegalem Aufenthalt, Polizeidurchsuchung von Örtlichkeiten an denen sich mehr als drei Fremde aufhalten sowie die Übertragung polizeilicher Befugnisse an BetreuerInnen in Bundesquartieren. Entlassungen aus der Grundversorgung sowie Änderungen bei Zustellungen sind weitere Gründe für Kritik.

Besonders bemerkenswert ist der Entfall der Kostenerstattung eines positiven DNA-Tests. Durch eine Neugestaltung der Kompetenzen in einem Verfahren zur Familienzusammenführung von Schutzberechtigten soll die Familienzugehörigkeit nicht mehr vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) festgestellt werden, sondern die österreichische Botschaft wird dafür zuständig. Ein Antrag auf Rückerstattung ist aber nicht vorgesehen. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde 2009 die Rückerstattung der Gutachtenskosten urgirt, es wäre kurios, wenn die Abgeordneten nun ihre Meinung gänzlich geändert hätten.

Berücksichtigt wird in der Novelle die Judikatur des EGMR und des VfGH zum Anspruch auf Familiennachzug. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung ist legaler Familiennachzug zu gestatten, auch wenn das gemeinsame Familienleben nicht im Herkunftsstaat bestand, sondern in einem anderen Staat. Von solch positiven Änderungen könnten beispielsweise afghanische Familien profitieren, die im Iran oder Pakistan geheiratet haben.

Wie so oft in der Vergangenheit zielen die Gesetzesverschärfungen auf Asylsuchende, die straffällig geworden sind. Diesmal ist sogar vorgesehen, dass nicht einmal eine gerichtliche Verurteilung abgewartet werden muss, sondern

das BFA schon ein Aberkennungsverfahren einleitet, sobald jemand auf frischer Tat betreten wird oder Anklage wegen eines schweren Delikts erhoben wurde. Solche Verfahren sollen binnen eines Monats abgewickelt werden, dem Gericht werden zwei Monate Frist zur Überprüfung der Aberkennung vorgegeben. Schwere Geschützte werden wegen illegalem Aufenthalt aufgefahren. Wer eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung erhalten hat und einen Termin bei der Rückkehrberatung nicht wahrgenommen hat, soll nun empfindliche Geldstrafen in Höhe von 5.000,- bis 15.000,- Euro erhalten. Bei Uneinbringlichkeit, womit in vielen Fällen wohl zu rechnen sein wird, soll eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zulässig sein. Diese verschärften Strafbestimmungen kommen auch bei unrechtmäßiger Einreise trotz eines gültigen Einreiseverbotes zur Anwendung.

Außerdem wird ein Einreiseverbot erlassen, weil das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit anzunehmen wäre. Nun werden auch Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten erfasst. Bisher wurde erst

1 Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungs-gesetz – Bund 2005 und das Grenzkontroll-gesetz geändert werden - Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 - FrÄG 2017

<http://www.asyl.at/de/themen/arbeitsmarkt/>



ab einer unbedingten Freiheitsstrafe „von mehr als drei Monaten“ das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr angenommen. Die Regelung schießt deutlich übers Ziel, denn in der Strafregisterauskunft scheinen Verurteilungen bis zu drei Monaten nicht auf, sind also eine Bagatellgrenze.

Massiver unter Druck gesetzt werden AsylwerberInnen, bei denen eine Beschwerde gegen den negativen Bescheid des BFA keine aufschiebende Wirkung hat, indem ihnen die Grundversorgung gestrichen wird. Kein Aufenthaltsrecht im Beschwerdeverfahren haben meistens Asylsuchende, die aus einem als sicher eingestuftes Herkunftsland kommen, deren Asylantrag offensichtlich unbegründet ist oder die versucht haben, das BFA über ihre Identität, Staatsangehörigkeit oder Echtheit der Dokumente zu täuschen. Ein gänzlicher Ausschluss von der Grundversorgung ist mit Artikel 1 der Grundrechtecharta, der Achtung und dem Schutz der Würde des Menschen, unvereinbar, er widerspricht auch der EU-Rückführungsrichtlinie. Wenn Betroffene an einer freiwilligen Ausreise mitwir-

ken, können sie die drohende Obdachlosigkeit abwenden.

Künftig sollen MitarbeiterInnen der Betreuungsstellen des Bundes zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt werden, um beispielsweise Personen am Betreten der Betreuungsstelle zu hindern oder die Hausordnung durchzusetzen. Gegen diese Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Die Betreuung würde immer stärker den Charakter von Kontrolle und Überwachung erhalten, wenn beispielsweise Taschen nach nicht erlaubten Dingen von BetreuerInnen durchsucht werden dürfen oder Betreute aus der Unterkunft wegen gefährdendem Verhalten verwiesen werden.

Als Beschleunigung angedacht ist die Möglichkeit, Zustellungen auch durch die Polizei oder durch Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes vorzunehmen. Für Verunsicherung, wann denn nun von der Zustellung abhängige Fristen zu laufen beginnen, wenn es einen Zustellbevollmächtigten gibt, dürfte die Streichung des Satzes sorgen, wonach diese

<http://www.asyl.at/de/adressen/behoerden/>



Fristen erst mit Zustellung an den Zustellbevollmächtigten zu laufen beginnen.

Bei der Grundversorgung wird die Möglichkeit der gemeinnützigen Tätigkeit erweitert auf Organisationen, die in einem Naheverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. Es sind auch bestimmte Nichtregierungsorganisationen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vorgesehen. Das könnte beispielsweise eine Caritas sein, die vom Land oder der Gemeinde einen Auftrag zur Gartenpflege erhält, weil diesen Garten- und Landschaftspflege ein besonderes Anliegen ist. Die Frage, ob und wie hoch denn der Anerkennungsbeitrag für jene AsylwerberInnen sein soll, die sich in Betrieben der Gemeinden engagieren, hatte zuletzt ein erstaunliches Downgrading gezeigt. Waren sich die Flüchtlingsreferenten der Länder einig, dass € 5,- pro Stunde als Remuneration angemessen wäre und das Höchstmaß zehn Stunden Beschäftigung in der Woche betragen solle, halbierte der Innenminister umgehend diesen Betrag auf € 2,50, obwohl bereits bisher ein Betrag von € 3,- bis 5,- Euro pro Stunde vorgesehen ist. Im Oktober wurde zur Anregung und Klarstellung, welche gemeinnützigen Tätigkeiten von AsylwerberInnen ausgeübt werden dürfen, vom Innenministerium eine Liste veröffentlicht. Dennoch hat die Frage der Entlohnung für eine veritable Verstimmung innerhalb der Koalition gesorgt, nicht zuletzt hatte Wirtschaftskammerpräsident Leitl den Anerkennungsbeitrag gänzlich in Frage gestellt und Minister Sobotka befürchtet, dass € 5,- Entschädigung ein Pullfaktor für arme Menschen aus aller Welt sein könnte. Bei diesem Thema haben wir wohl noch nicht das Ende der Debatte erreicht, eine Ausdehnung der gemeinnützigen Tätigkeit auf Beziehe-



rlInnen bedarfsorientierter Mindestsicherung ist angedacht.

<http://www.asyl.at/de/themen/bildung/>

Zahlreiche Bestimmungen der Gesetzesnovelle betreffen Aufenthaltsregelungen wie etwa die Umsetzung der EU-Saisonier-Richtlinie und die Richtlinie zu unternehmensinternen Transfers, auf die hier nicht eingegangen wurde.

Georg Bürstmayr, der für die Österreichischen Rechtsanwälte den Gesetzesentwurf begutachtet hat, weist in seiner Einleitung darauf hin, dass die Begründung für die hier in Rede stehenden Neuerungen, Zahlen und Fakten völlig vermissen lässt. Hinweise darauf, dass es mit dem Vollzug bestehender Normen „Probleme“ gegeben hätte, bestimmte Änderungen „sachgerecht“ wären oder dass bestehende Normen für den Vollzug sich „oftmals als hinderlich“ erwiesen hätten, finden sich an etlichen Stellen der Erläuterungen. Diesen Hinweisen gemeinsam ist aber das völlige Fehlen von jeweils konkreten Beispielen und vor allem Zahlen, die nachvollziehbar machen könnten, dass die vorgeschlagenen Neuerungen (größtenteils als Verschärfungen zu bezeichnen) tatsächlich unerlässlich wären.